

Barrierefreiheit von Apotheken gemäß § 4 Absatz 2a ApBetrO

Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern und der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Oktober 2014

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern und die Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern unterstützen die Forderung des § 4 Absatz 2a der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) nach der Barrierefreiheit von Apotheken.

Bei der Schaffung barrierefreier Zugänge sind die Gegebenheiten im jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigen.

Rechtslage

Nach § 4 Absatz 2a ApBetrO muss die Offizin einer Apotheke einen Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen haben und soll barrierefrei erreichbar sein.

Eine Soll-Vorschrift („soll“ barrierefrei sein) ist ebenso verbindlich wie eine Muss-Vorschrift („muss“ Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen haben). In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass Soll-Vorschriften im Regelfall für die mit ihrer Durchführung betraute Behörde rechtlich zwingend sind und sie verpflichten, so zu verfahren, wie es im Gesetz bestimmt ist. Nur bei Vorliegen besonderer (atypischer) Umstände ist ausnahmsweise ein Abweichen von der gesetzlich angeordneten Regelung möglich. Damit hat die Behörde nur ein begrenztes Ermessen, im Einzelfall ein Abweichen von der gesetzlichen angeordneten Regelung zuzulassen.

Nach § 4 des Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) besteht ein barrierefreier Zugang, wenn er für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar ist.

Gleiches gilt z. B. auch für Patienten und Kunden mit Rollatoren oder Kinderwagen oder mit körperlichen Beeinträchtigungen.

Handlungsempfehlung

Diese Handlungsempfehlung soll den Apothekeninhabern als Orientierung zur notwendigen Umsetzung der Barrierefreiheit und der Aufsichtsbehörde als Grundlage für die Bewertung der Barrierefreiheit dienen und damit einen einheitlichen Maßstab im Land sicherstellen.

Die Umsetzung der Barrierefreiheit liegt in der Eigenverantwortung der Apothekeninhaber und sollte damit unabhängig von einer Aufforderung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

Folgendes Vorgehen wird empfohlen:

1. Erlaubnisinhaber

Der Erlaubnisinhaber für eine bestehende Apotheke hat zu prüfen, wie er der Forderung des § 4 Absatz 2a ApBetrO gerecht werden kann, eine zeitnahe Umsetzung der rechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

a) Technische und bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit

- In die Prüfung der Umsetzung der Barrierefreiheit sind alle technischen und baulichen Möglichkeiten einzubeziehen.
Dazu gehören z. B. Rampen, Wegeanhebungen, Liftanlagen.
- Bestehende Vorschriften zum Baurecht sowie tangierendes Recht (z. B. Denkmalschutz, Wegerecht, städtebauliche Vorgaben) sind zu berücksichtigen.
- Angedachte Lösungen zur Erfüllung der Vorgabe der ApBetrO sind mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. Die Zustimmung sollte in geeigneter Weise dokumentiert werden.

b) Alternativmaßnahmen

- Sollten technische und/oder bauliche Maßnahmen zum Erreichen eines barrierefreien Zugangs zur Apotheke **nicht** möglich, nicht geeignet oder nicht verhältnismäßig sein, ist dieses in einer schriftlichen Stellungnahme durch den Erlaubnisinhaber, i.d.R. unter Beifügung eines schriftlichen Nachweises der Bauaufsichtsbehörde, auf Nachfrage der Arzneimittelüberwachungs- und Prüfstelle (AMÜSt) nachzuweisen.

Dabei ist vom Erlaubnisinhaber auch darzustellen, welche Alternativmaßnahmen (z. B. Nutzung von Nebeneingängen in die Offizin, Außenschalter, Klingel usw.) ergriffen werden, um die bestehenden baulichen Einschränkungen auszugleichen.

Ob im Einzelfall Alternativmaßnahmen ausreichend sind, entscheidet die AMÜSt.

c) Unterstützende Maßnahmen

- Neben der Umsetzung der technischen und baulichen Maßnahmen ist auch zu prüfen, inwieweit die geeignete Gestaltung und Kennzeichnung der Zuwegung und Türen sowie die Anpassung von Arbeitsabläufen und der Inneneinrichtung erforderlich sind.
- So sollte in jedem Fall vor einer Barriere gut sichtbar eine Klingel angebracht werden, damit Betroffene sich bemerkbar machen können. Eine Überdachung dieses Bereiches wird empfohlen.
- Auch eine Notdienstklingel muss barrierefrei erreichbar sein.

2. Zuständige Überwachungsbehörde (AMÜSt)

a) Überwachung

Wird im Rahmen der Besichtigungen der AMÜSt bekannt, dass der Erlaubnisinhaber die Vorgaben von § 4 Absatz 2a ApBetrO nicht selbständig umgesetzt hat, ist die Notwendigkeit behördlicher Anordnungen zu prüfen.

Sollte festgestellt werden, dass die notwendige Baumaßnahme zwar baulich verhältnismäßig ist, der Apothekeninhaber aber beantragen, dass die Baumaßnahme finanziell nicht verhältnismäßig ist, dann wird die Entscheidung über die finanzielle Verhältnismäßigkeit in Abstimmung mit der Apothekerkammer getroffen.

b) Erlaubniserteilung

Wenn für bestehende Apotheken eine neue Betriebserlaubnis beantragt wird, ist vor der Erteilung eine angemessene behördliche Prüfung der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit sicherzustellen. Dabei sollten die unter Punkt 1 und 2 formulierten Grundsätze Anwendung finden.

Sollten nach Prüfung des Einzelfalls technische und bauliche Maßnahmen nachweislich nicht geeignet oder verhältnismäßig sein, einen barrierefreien Zugang zur Offizin zu gewährleisten, können Alternativmaßnahmen zur Überwindung von Barrieren, als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis, als ausreichend bewertet werden.

Eine Erlaubnis für eine Apotheke in neuen Betriebsräumen, die nicht barrierefrei erreichbar ist, wird grundsätzlich nicht erteilt.